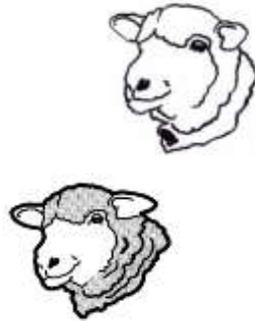




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Tiergesundheit und Tierschutz
Tierseuchenbekämpfung



SCHAFZUCHTVEREIN OBERTHURGAU

Schafzuchtverein
Frauenfeld

Schafzuchtverein Bischofszell und Umgebung



Veterinäramt
Thurgau



Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke



Bild: WAS-Zuchtverband

Programmpunkte

- Ausgangssituation
- Moderhinke-Krankheit
- Bekämpfungsprogramm
 - Beprobung
 - Herdensanierung
 - Reinfektionen
 - Tierverkehr
 - Kosten für Schafhaltende
- Weitere Informationen



Miteinander für eine gesunde Schafpopulation in der Schweiz!



Ausgangssituation

Motion Hansjörg Hassler (Alt Nationalrat GR, BDP)

«Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke der Schafe»

« Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit schweizweit eine koordinierte Bekämpfung der Moderhinke der Schafe durchgeführt werden kann. »

→ Annahme der parlamentarischen Motion:

Nationalrat am 26.09.2014, Ständerat am 09.06.2015

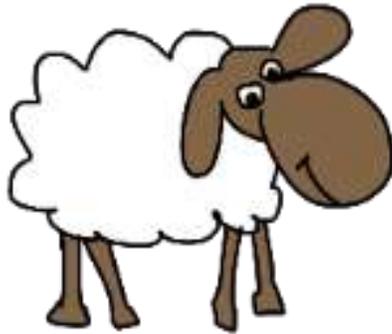
[14.3503 | Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke der Schafe | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

→ Auftrag an Bundesrat

Ausgangssituation CH

450'000 Schafe

TG: ca. 25'000 Schafe



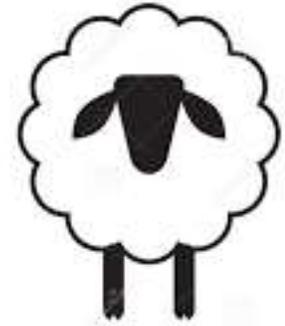
15'000 Schafbetriebe

TG: 500 – 550 Schafbetriebe



Moderhinke-Befall schweizweit ca. 25% der Betriebe

Folgen der Moderhinke in der Schweiz



Wirtschaftliche Verluste

Therapiekosten

Arbeitsaufwand

Tierschutz-Problematik

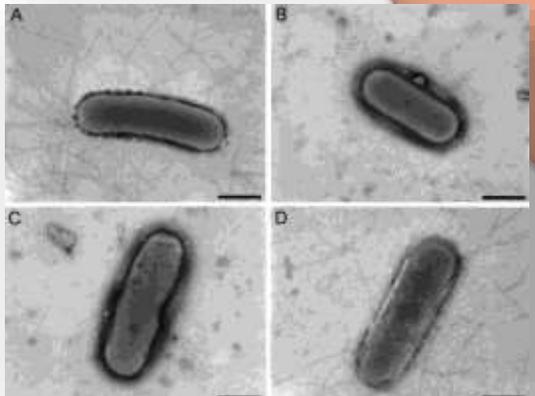
Moderhinke – Krankheit

Die Moderhinke ist eine bakterielle Klauenerkrankung mit verschiedenen Verlaufsformen.

Die Krankheit kommt bei Schafen beider Geschlechter und jeden Alters in der ganzen Schweiz vor und verursacht starke Schmerzen.



Bilder: BGK/SSPR



Moderhinke – Krankheit (2)

Für die Auslösung der Krankheit muss der Erreger ***Dichelobacter nodosus*** in die Klauen eindringen.



Es existieren benigne (gutartige) und virulente (ansteckende) Stämme von ***Dichelobacter nodosus***.

Nur **die virulenten** Stämme können die fortgeschrittene Verlaufsform der Erkrankung auslösen.



Moderhinke – Krankheit (3)

Krankheitsverlauf



Entzündung im
Zwischenklauenspalt



Ablösung innere
Klauenwand



Ablösung
Klauenhorn bis zur
Sohle

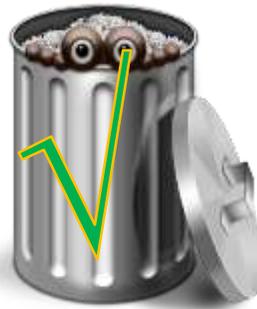


Ausgedehntes,
geschädigtes
Gewebe unterhalb
des Horns

Moderhinke – Krankheit (4)

Dichelobacter nodosus überlebt in verschiedenen Umgebungen unterschiedlich lange:

- Ausserhalb der Schafklaue → 4-5 Tage
- Im Boden → bis zu 24 Tage
- Im Klauenhorn → sehr lange



→ Richtige Entsorgung ist wichtig!

Moderhinke - Diagnostik

- Trockentupferprobe aus dem Zwischenklauenspalt von allen 4 Klauen (1 Stäbchen pro Schaf)
- Tupferprobe ins Labor senden
- PCR-Analyse



Bilder: BGK/SSPR

Bekämpfungsprogramm - Eckdaten



Beginn:
01.10.2024

Dauer:
max. 5 Jahre



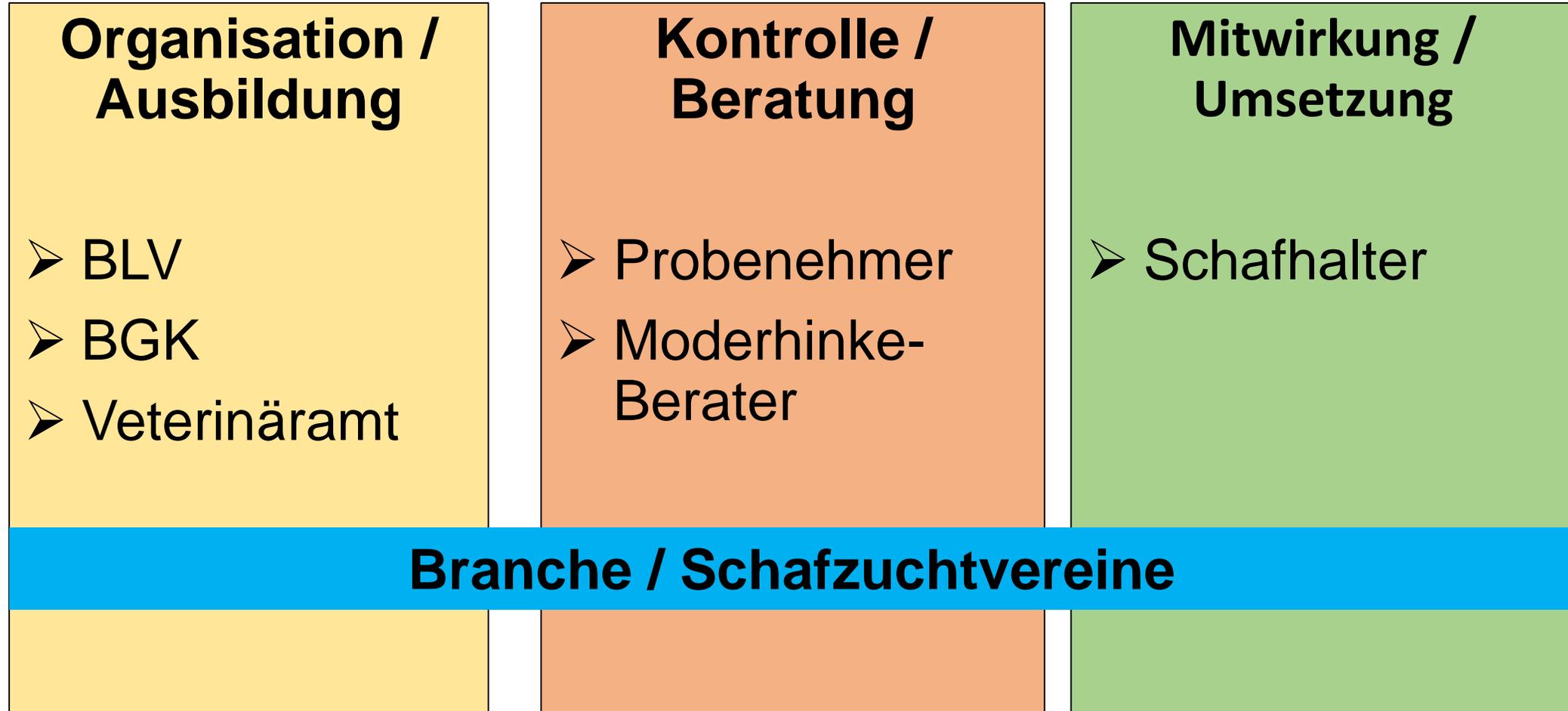
Ziel:
Befall < 1%

**Untersuchungs-
perioden:**

01.10 bis 31.03



Bekämpfungsprogramm – Aufgaben



Bekämpfungsprogramm - Aufgaben

Veterinäramt

- Umsetzung Bekämpfungsprogramm (mit Unterstützung des BGK)
- Vollzugsaufgaben
- Bestimmung / Ausbildung Probenehmer
- Entschädigung Probenehmer
- Inkasso bei Schafhaltern

Bekämpfungsprogramm – Aufgaben (2)

Probenehmer (Tierärzte)

- Entnahme Tupferproben
- (Beratung)

Moderhinke-Berater

- Beratung und Unterstützung der Schafhalter bei Sanierung (Kosten zu Lasten der Schafhalter)
- Unterstützung der Tierärzte bei Probenahme

Bekämpfungsprogramm – Aufgaben (3)

Schafhalter

- Mithilfe bei Tupferproben (genügend Personal und notwendige Einrichtungen)
- Allfällige Sanierung
- Schützen der Herde vor (Re)Infektionen

Bekämpfungsprogramm - Kostenübernahme

Veterinäramt

- Jährliche Grunduntersuchung und 1. Nachuntersuchung
 - Probenahme
 - Laborkosten
- Administrative Kosten
- 5 Klauenbäder vom Veterinäramt für die Sanierung zur Verfügung gestellt

Schafhalter

- Jährliche Abgabe von 30 bis 90 Franken
- Ab der 2. Nachuntersuchung
 - Probenahme
 - Laborkosten
- Sanierung (Produkte, Infrastruktur, usw.)

Untersuchungsperiode (1. Oktober bis 31. März)

Probenahme

- erfolgt durch die von den kantonalen Veterinärdiensten ernannten Probenehmer (Tierärzte)
- Tierarzt meldet sich beim Schafhalter für die Beprobung
- Probenehmer bestimmt, welche Schafe beprobt werden



Untersuchung im Labor



Jede einzelne Gruppe/Herde separat beproben

Untersuchungsperiode (1. Oktober bis 31. März)

- **Testresultat "negativ"** → keine Moderhinke im Betrieb
 - Moderhinke-Status auf der TVD «**nicht gesperrt**».
 - ✓ Tiere dürfen verstellt werden
 - Es dürfen nur noch Tiere aus Schafhaltungen, die den Status «nicht gesperrt» haben, zugekauft/übernommen werden
 - Massnahmen zum Schutz vor Reinfektionen müssen getroffen werden (z.B. Biosicherheit)
 - Gilt bis zur nächsten Untersuchung oder bis zu einer allfälligen Reinfektion

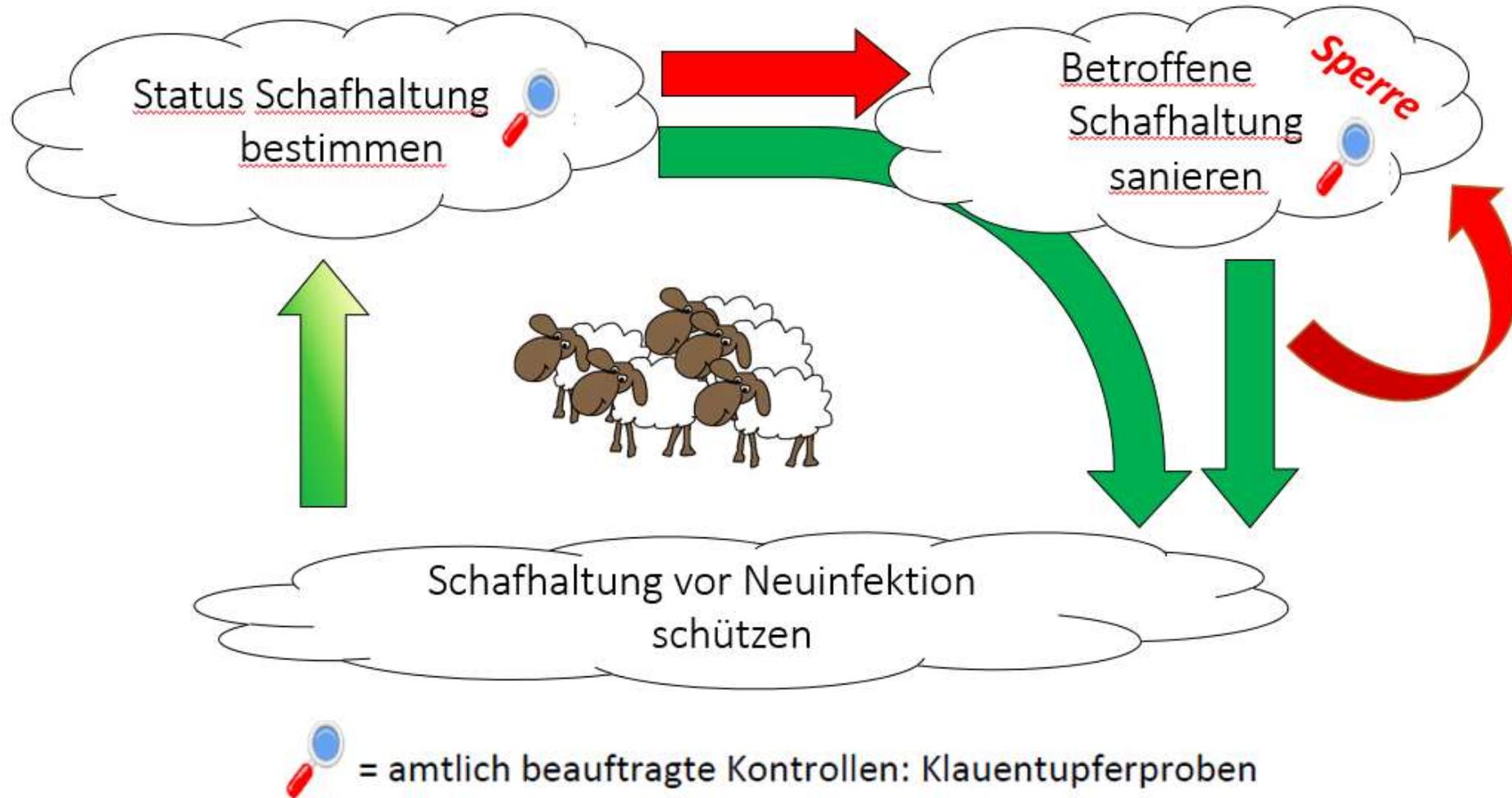
Untersuchungsperiode (1. Oktober bis 31. März)/(2)

- **Testresultat "positiv"** → Moderhinke infiziert
 - Moderhinke-Status auf der TVD: «**gesperrt**»
 - Der Kantonstierarzt ordnet eine Sperre 1. Grades an
 - Schafhalter muss die Herde sanieren
 - Am Ende der Sanierung erfolgt eine neue Beprobung

Bekämpfungsprogramm – Konzept (2)

Untersuchungsperiode: 1. Oktober bis 31. März
(alle Herden)

Sanierung und Schutz vor Reinfektionen:
(das ganze Jahr)



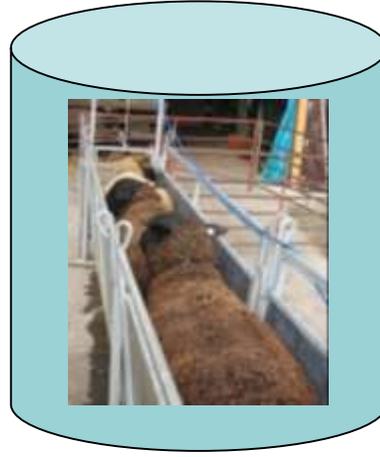
Verlauf – Sanierung

4 Säulen

Klauenschnitt



Klauenbad



Ausmerzen



Biosicherheit



Impfverbot ab dem **1. Juni 2024!**

Verlauf – Sanierung (2)

- Sanierung liegt in der Verantwortung der Schafhalter!
- Beratung möglich (Kosten müssen Tierhalter übernehmen) → Sanierungskonzept (durch Moderhinke-Berater)



**Erlaubtes Produkt für die Klauenbäder
(ab 1. Oktober 2024):**

- DESINTEC® HoofCare Special D (Biozid)



Verlauf – Schutz vor Infektionen

- Stallfremde Personen → Besucher, Schafscherer, Tierärzte, ...
 - ✓ Schuhe wechseln, Überziehschuhe verwenden oder Desinfektion der Schuhe
 - ✓ Saubere Arbeitsbekleidung
 - ✓ Einweghandschuhe für Tupferkontrolle



Verlauf – Schutz vor Infektionen (2)

- Tierzukauf / Austausch von Widdern
 - Vor Integration in Herde (empfehlenswerte Massnahmen)
 - ✓ Separate Haltung während 4 Wochen
 - ✓ Klauenbad
 - ✓ Entnahme von Tupferproben, auch von Einzeltieren
 - ✓ TVD-Status des Herkunftsbetriebes ausfindig machen
- Biosicherheitsmassnahmen im Betrieb
 - ✓ Klauenwerkzeug desinfizieren
 - ✓ Schuhe/Stiefel wechseln bzw. desinfizieren
 - ✓ Klauenschnittgut in Kehrlicht entsorgen (nicht auf den Miststock!!)

Verlauf – Schutz vor Infektionen (3)

- Klauenbad
 - ✓ Standbad / Tiere nach Ausstellungen / zugekaufte Tiere
- Nach dem Klauenbad
 - ✓ Frische Weide (vorher mind. 4 Wochen keine Beweidung)
 - ✓ Frisch eingestreute Stallbucht
- Transport
 - ✓ Saubere Transporter inkl. Rampen
 - ✓ Nach Klauenbad nicht gleichen Treibweg benutzen



Tierverkehrskonzept – Einführung

Betriebsstatus wird in der TVD (Agate) angezeigt

➤ Auf Ebene Tierhaltung (nicht für Einzeltiere)

1. Oktober 2024 bis 31. März 2025

(erste Untersuchungsperiode)

Moderhinke "*nicht getestet*"

Moderhinke "*nicht gesperrt*"
(getestet und negatives Resultat)

Moderhinke "*gesperrt*"
(getestet und positives Resultat)

Ab 1. April 2025

(bis Ende Bekämpfungsprogramm)

Moderhinke "*nicht gesperrt*"
(getestet und negatives Resultat)

Moderhinke "*gesperrt*"
(getestet und positives Resultat,
Betrieb nicht getestet)

Sperre des Betriebs

Einfache Sperre 1. Grades (Art. 69 Tierseuchenverordnung)

- Jeder direkte Kontakt von Tieren, die der Sperre unterworfen sind, mit Tieren anderer Bestände ist verboten.
- Die gesperrten Bestände dürfen weder durch Abgabe von Tieren in andere Bestände noch durch Einstellen von Tieren aus solchen verändert werden.
- Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.
- Spezielles Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen

Tierverkehrskonzept – Märkte (1)

Märkte:

- Märkte für «nicht getestete» und «nicht gesperrte» Schafhaltungen müssen **örtlich und zeitlich getrennt** werden.

1. Untersuchungs-
periode
(ab 01.10.2024)

«nicht getestet»



Haltungen
«nicht
getestet»

Schlacht-
betriebe

«nicht gesperrt»



Haltungen
«nicht
gesperrt» /
«nicht
getestet»

Schlacht-
betriebe

Tierverkehrskonzept – Märkte (2)

2. bis 5.
Untersuchungs-
periode
(ab 01.04.2025 –
Ende Programm)

«nicht gesperrt»



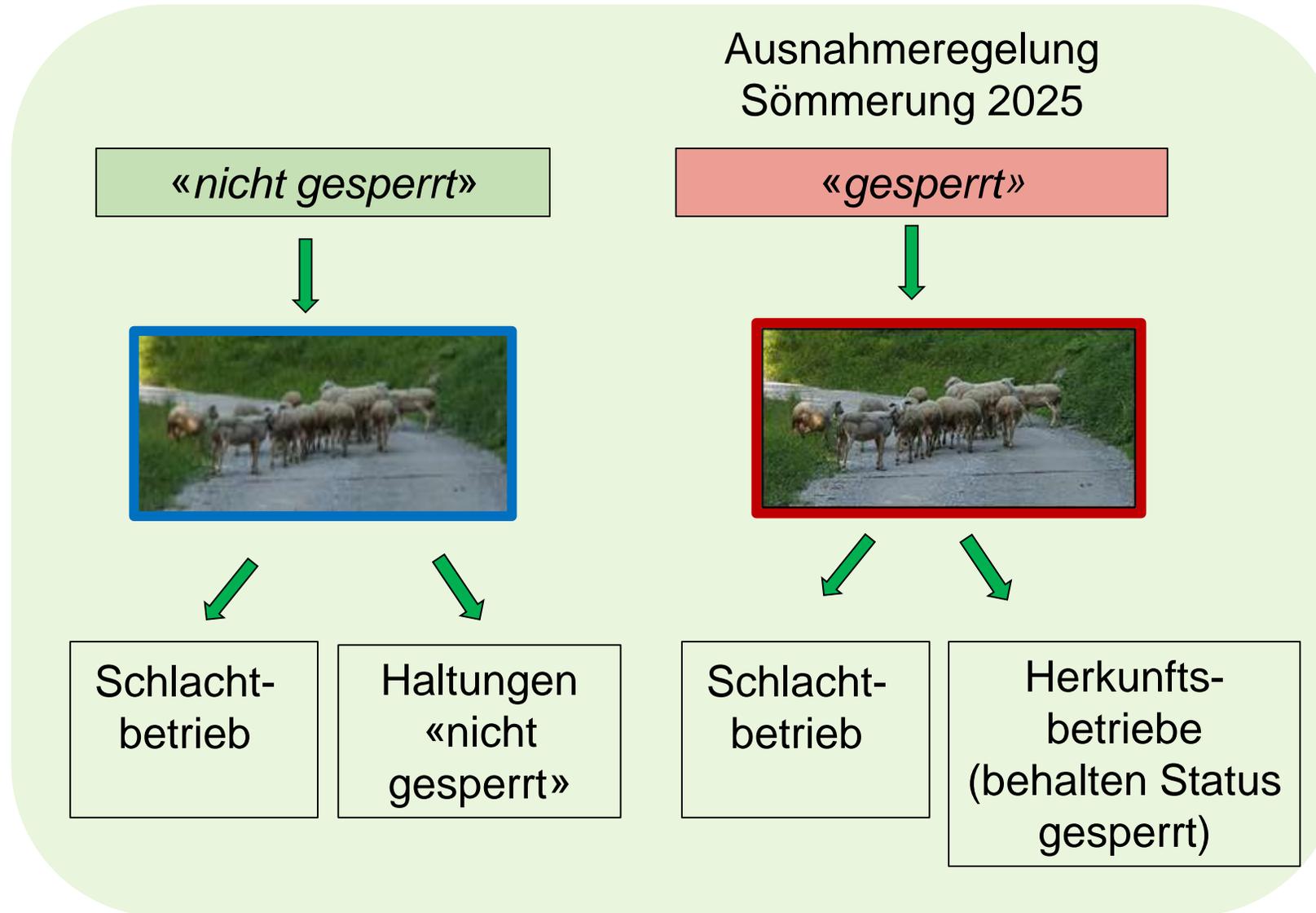
Schlacht-
betriebe

Haltungen
«nicht
gesperrt»

Tierverkehrskonzept – Sömmerung (1)

Ausnahmeregelung für die Sömmerung 2025:

- Die Kantone können Sömmerungsbetriebe bestimmen, die nur Tiere aus gesperrten Tierhaltungen aufnehmen dürfen.



Tierverkehrskonzept – Sömmerung (2)

Sömmerung:

- Nur Schafe aus Tierhaltungen «nicht gesperrt» können in einen Sömmerungsbetrieb verstellt werden.
- Sensibilisierung der Tierhalter → genügend Zeit für eine allfällige Sanierung einplanen

**Ab
Sommer
2026**

«nicht gesperrt»



Schlachtbetrieb

Haltungen
«nicht
gesperrt»

Weitere Informationen

Flyer (Abgabe)

Webseiten

BGK: www.bgk-sspr.ch

Universität Bern: https://www.moderhinke.unibe.ch/index_ger.html

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV):
www.blv.admin.ch

Veterinäramt Thurgau: www.veterinaeramt.tg.ch

Erfahrungsbericht eines Schafhalters

Videsequenz auf Homepage BGK: <https://youtu.be/E-YNWRgPPT4>

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

